

oder darin, ihm die Straftat ständig vorzuhalten, vielmehr ist die außergerichtliche gesellschaftliche Erziehung ein Prozeß, im Verlaufe dessen der Rechtsbrecher in die gesellschaftliche Arbeit, ins gesellschaftliche Leben einbezogen, in seiner beruflichen und kulturellen Weiterentwicklung und bei der Entfaltung seiner Fähigkeiten aktiv unterstützt wird.

**Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Präsident
Dr. T o e p l i t z

**Anordnung
über die Abrechnung fertiggestellter Objekte und
durchgeführter landwirtschaftlicher Baumaßnahmen.**

Vom 6. Juni 1961

Die Abrechnung des Zuwachses landwirtschaftlicher Stallbauten sowie der übrigen landwirtschaftlichen Produktionsbauten wird zur Zeit noch nach unterschiedlichen Gesichtspunkten vorgenommen, so daß der Nachweis vielfach nicht auf einheitlicher Grundlage basiert. Für die kapazitätsmäßige Abrechnung der fertiggestellten Objekte und durchgeführten landwirtschaftlichen Baumaßnahmen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Eine landwirtschaftliche Baumaßnahme gilt als fertiggestellt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) alle im Bauvertrag (bei Baubetrieben) bzw. Brigadeauftrag (bei landwirtschaftlichen Baubrigaden) enthaltenen Nebenanlagen, wie z. B. Silos, Jauchegruben, Dungplatten, Auslaufbefestigungen, fertiggestellt sind;
- b) Energie- und Wasserversorgung entsprechend Bauvertrag bzw. Brigadeauftrag vorhanden sind;
- c) durch die Staatliche Bauaufsicht bzw. den von der Kreisbauleitung dazu bestimmten Beauftragten die Gebrauchsabnahme für die gesamte im Bauvertrag bzw. Brigadeauftrag enthaltene Baumaßnahme erfolgt ist und die Gebrauchsabnahme durch ein Gebrauchsabnahmeprotokoll bestätigt wurde;
- d) die bei der Gebrauchsabnahme festgestellten Mängel bzw. noch durchzuführenden Restarbeiten beseitigt bzw. ausgeführt sind und der Auftraggeber die ordnungsgemäße Durchführung schriftlich bestätigt hat.

§ 2

(1) Landwirtschaftliche Baumaßnahmen, bei denen die im § 1 genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind, gelten als in Bau befindlich.

(2) Baumaßnahmen, die, ohne vollständig fertiggestellt zu sein, bereits ganz oder teilweise genutzt werden bzw. deren Nutzung möglich ist, gelten entsprechend dieser Anordnung ebenfalls nicht als fertiggestellt, sondern als in Bau befindlich.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1961

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
R a u c h**

**Anordnung Nr. 3*
über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsprojekten.
— Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsprojekte — v**

Vom 30. Mai 1961

Zur Änderung der Anordnung vom 1. August 1960 über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsprojekten — Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsprojekte — (GBl. II S. 306) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die im Abschnitt I Ziffern 1.3 und 1.4 der „Zentralen Liste der Typen- und Wiederverwendungsprojekte“ (Anlage zur Anordnung vom 1. August 1960) aufgeführten Typen- und Wiederverwendungsprojekte werden am 1. Mai 1962 außer Kraft gesetzt.

§ 2

Die weitere Anwendung der „Zwickauer Decke“ darf nach dem 1. Mai 1962 nur mit Genehmigung der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen erfolgen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1961

**Der Minister für Bauwesen
I. V.: K o s e l
Staatssekretär**

* Anordnung Nr. 2 (GBl. III 1900 S. 76)